Deutscher Bundestag **Drucksache 16/570**

16. Wahlperiode 08. 02. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/469 –

Werbeeinnahmen an Bildungseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzierung des Bildungswesens ist in Deutschland in erster Linie Aufgabe der öffentlichen Hand. In fast allen staatlichen Bildungseinrichtungen lassen sich jedoch in zunehmendem Maße privatwirtschaftliche Werbetätigkeiten verzeichnen. Von verschiedener Seite wird daran Kritik geübt. So fordern beispielsweise mehrere studentische Interessenvertretungen ein Verbot von Werbung an ihrer Hochschule.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Höhe und die Verwendung von Werbeeinnahmen an staatlichen Bildungseinrichtungen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die staatlichen Schulen und Hochschulen liegen gemäß den Artikeln 30 und 104a Abs. 1 des Grundgesetzes in der Trägerschaft und Finanzhoheit der Länder.

2. a) Inwieweit sieht die Bundesregierung eine Einschränkung der Autonomie von Schulen und Hochschulen, wenn sie von Werbeeinnahmen abhängig sind?

Die Länder tragen die Verantwortung für die Grundfinanzierung der staatlichen Schulen und Hochschulen.

Es ist ihre Aufgabe und Verpflichtung, eine angemessene Finanzierung zu sichern und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, damit die Schulen und Hochschulen ihren verfassungsrechtlich geschützten Auftrag im Rahmen der ihnen eingeräumten Autonomie erfüllen können. Entsprechend liegt auch die Ausgestaltung und Begrenzung von Werbung in staatlichen Bildungseinrichtungen im Rahmen der geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in der Zuständigkeit der Länder.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 7. Februar 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

b) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass bestimmte Bildungseinrichtungen aufgrund ihrer Lage oder Schulform (beispielsweise Universitäten in Großstädten im Gegensatz zu Fachhochschulen in kleineren Städten) bessere Voraussetzungen für Angebote von Werbefirmen haben und somit eine Ungleichbehandlung bei der finanziellen Ausstattung vorliegt?

Siehe Antwort zu Frage 2a.

3. a) Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits generelle Richtlinien zur Ausgestaltung von Werbeverträgen zwischen staatlichen Bildungseinrichtungen und privatwirtschaftlichen Werbeunternehmen (z. B. bezüglich der Inhalte der Werbemaßnahmen oder der Gegenleistungen der Bildungseinrichtungen)?

Im Schulbereich haben die Länder Vorschriften erlassen, die Grenzen und Spielräume für Werbung an öffentlichen Schulen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags definieren. Für den Hochschulbereich sind dem Bund keine entsprechenden Ländervorschriften bekannt.

b) In welcher Form sieht die Bundesregierung in dieser Frage Handlungsbedarf (z. B. in Form eines bundesweiten Verbots von Werbung an staatlichen Bildungseinrichtungen), um die nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Freiheit von Bildung, Wissenschaft und Forschung zu sichern?

Es ist Aufgabe der Länder durch angemessene Finanzierung und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass die staatlichen Bildungseinrichtungen ihre verfassungsrechtlich geschützten Aufgaben wahrnehmen können. Der Bund hat keine Kompetenz, diese Frage bundeseinheitlich zu regeln.

c) Sollte es aus Sicht der Bundesregierung hierbei Unterschiede zwischen verschiedenen Bildungsbereichen (z. B. zwischen Grundschulen und Universitäten) geben, und wenn ja, in welcher Form?

Siehe Antwort zu Frage 3b.

4. a) Inwieweit ist die in den letzten Jahren zu beobachtende Zunahme von Werbung in Bildungseinrichtungen aus Sicht der Bundesregierung eine Folge der mangelnden staatlichen Finanzierung von Bildungseinrichtungen?

Die Grundfinanzierung von Schulen und Hochschulen in staatlicher Trägerschaft fällt allein in die Zuständigkeit der Länder.

b) Welchen Einfluss hat die Möglichkeit zur Einwerbung von Werbegeldern aus Sicht der Bundesregierung auf die staatliche Ausfinanzierung von Bildungseinrichtungen?

Die Möglichkeit der Bildungseinrichtungen zur Erschließung zusätzlicher privater Finanzierungsquellen entlässt die Länder nicht aus ihrer finanziellen Verantwortung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333